



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

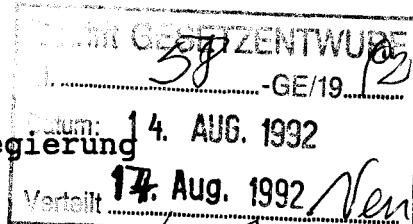
04-08-1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1011 Wien

Chiemseehof

Zahl
 0/1-1157/13-1992

| | |
|-------------------------|-----------------|
| (0662) 8042 | Datum |
| Nebenstelle 2869 | 4.8.1992 |
| Mag. Buchsteiner | |

Betreff

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
 Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
 Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen; Stellungnahme zu einzelnen Sachfragen

Bzg: Do. Zl. 44.170/41-9/1992

Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 3.7.1992 gibt das Amt der Salzburger Landesregierung zu den obbezeichneten Entwürfen folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zum Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes:

Zu § 12:

Das Ziel, eine der letzten großen Lücken im österreichischen Sozialsystem zu schließen, wird verfehlt, wenn viele pflegebedürftige Personen wiederum von der Sozialhilfe abhängig gemacht werden bzw. bleiben. Die Ungleichbehandlung von ambulant betreuten und stationär untergebrachten Personen erscheint unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt. Eine Wahlmöglichkeit der Pflegebedürftigen zwischen ambulanter und stationärer Pflege wird faktisch ausgeschlossen. Überdies hat der Hilflosenzuschuß auch weiterhin bei einem Heimaufenthalt gewährt zu

- 2 -

werden, soll nicht auf diese Weise die Budgetsanierung des Bundes auf dem Rücken der Länder betrieben werden. (Österreichweit würde sich der Bund bei Wegfall des Hilflosenzuschusses für in Einrichtungen des Landes Salzburg untergebrachten Personen 800 Mio. bis 1 Mrd. S aus diesem Titel ersparen.)! Um die Sozialhilfebezieher nicht schlechter zu stellen als die Bezieher einer Geldleistung aus dem Bundespflegegeldgesetz, wäre eine Novellierung des Salzburger Sozialhilfegesetzes mit einem Einnahmenausfall aus dem Titel Kostenersatz in der Höhe von 50 Mio. S verbunden.

2. Zum Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG

Dieser kann nicht akzeptiert werden. Er greift massiv in Länderrechte ein, indem er den Ländern weitgehend vorschreibt, inwieweit sie "Soziale Dienste" zu schaffen haben und wie diese organisiert werden müssen. Eine derartige Organisationstiefe, die den Ländern faktisch keinen Spielraum lässt, wird als nicht geboten abgelehnt. Im Land Salzburg sind die "Sozialen Dienste" bereits zu 40 % ausgebaut. Eine neuerliche Umstrukturierung wäre daher unökonomisch und nicht wünschenswert.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Das Bundespflegegesetz mit 30. Juni 1993 auszuführen und die Landesgesetze und Verordnungen rückwirkend mit 1.1.1993 in Kraft zu setzen, ist aus vielen Gründen (z.B. Administrierung, Finanzierung) unvorstellbar.

Zu Art. 3 Abs. 1:

Derzeit werden verschiedene Leistungen von Dritten (Sozialversicherungen) erbracht. Darin soll keine Änderung eintreten. Es sollte daher diesem Absatz angefügt werden:

"....., soweit zu deren Erbringung nicht Dritte gesetzlich verpflichtet sind."

Zu Art. 3 Abs. 2 und 3:

Mit diesen Regelungen wären umfassende Umstrukturierungen und damit hohe finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Sie werden daher

- 3 -

abgelehnt. Abs. 3 sollte entfallen und Abs. 2 lauten:

" nicht selbst, so haben sie sicherzustellen, daß die Sozialen Dienste bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen (Art. 6) festgelegten Bedarf qualitäts- und bedarfsgerecht nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von anderen Trägern erbracht werden."

Zu Art. 3 Abs. 4:

Dieser sollte lauten: "Es ist darauf hinzuwirken, daß von den Trägern der Sozialen Dienste die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. ..."

Zu Art. 4 Abs. 1:

Die Länder sollten nur insoweit verpflichtet sein, die "Sozialen Dienste" aufbauend auf die bestehenden Strukturen dezentral und flächendeckend anzubieten.

Zu Art. 5:

Der Mindeststandard der Sachleistungen hat sukzessiv dem Leistungskatalog und den Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (Anlage A) zu entsprechen.

Zu Art. 6:

Die Frist für die Umsetzung der Bedarfs- und Entwicklungspläne ist zu kurz. Sie sollte fünf Jahre betragen.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung ist eine reine Zielformulierung, sie wäre zu präzisieren.

Zu Art. 8:

Die Klagsmöglichkeit müßte auf Geldleistungen beschränkt sein.

Zu Art. 12:

Der Arbeitskreis für die Pflegevorsorge ist zu umfassend und dient nicht dem Ziel der Erarbeitung von Grundlagen für die Pflegevorsorge. Ein kleinerer Kreis der Mitglieder wäre effizienter.

Zu Art. 13:

Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sollten für sämtliche Betreuungspfleger und für sämtliches Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushaltes gelten.

- 4 -

Zur Anlage A:

1. Leistungskatalog:

Die unter diesem Punkt aufgelisteten Leistungen führen zu hohen finanziellen Belastungen auf Landesebene. Die Definition der Mindeststandards wäre wie folgt einzuschränken:

- a) - Essen auf Rädern
 - Weiterführung des Haushaltes
 - Hauskrankenpflege
- b) - therapeutische Dienste (Rehabilitationsmöglichkeit - Physikotherapie - Logopädie; keine von Ergotherapie, da das für diesen Bereich notwendige Personal derzeit nicht vorhanden ist;
 - Streichung der psychosozialen Dienste. Ein vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteter Entwurf für den Ausbau der psychosozialen Dienste würde zu massiven Kosten führen.
- c) Die Vorschreibung von Klubs, Treffpunkten, Tagesheimen und Fahrdiensten hätte zu entfallen. Dadurch wird die Autonomie der Länder über Gebühr und ohne triftigen Grund eingeschränkt.
- d) Betreute Wohnformen: Das Auflisten betreuter Wohnungen oder Wohngemeinschaften und die detaillierte Anführung der Beratungsdienste führt zu einem massiven Druck auf die Länder. Auch diese Leistungen wären nicht zwingend vorzusehen.

2. Qualitätskriterien:

Die "Rund-um-die-Uhr-Leistung" kann in der vorgeschlagenen Form am Wochenende und an Feiertagen nicht aufrecht erhalten werden. Einerseits spricht das Gesetz von dezentralen Strukturen, andererseits würde eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" bedeuten, daß drei Personen dezentral für diese Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es soll sicherlich ein Mindestmaß an Betreuungsdiensten am Wochenende und in der Nacht gewährleistet sein. Das Festschreiben von Sozialstationen zur Pflegevorsorge erscheint

- 5 -

nicht sinnvoll. Vielmehr sollte für eine entsprechende Sicherung der fachlichen Qualität und Kontrolle der Dienste sowie für den Ausbaugrad Sorge getragen werden müssen.

Insgesamt lehnt das Land Salzburg die obbezeichneten Entwürfe vor allem auf Grund der ungeklärten Finanzierung entschieden ab. Massive finanzielle Belastungen sind in erster Linie aus § 12 des Entwurfes zum Bundespflegegeldgesetz und aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung zu erwarten. Sie entsprechen nicht den bisherigen Verhandlungsergebnissen.

Das Land Salzburg würde wie folgt belastet werden:

1. Der Ausbau der Sozialen Dienste würde zusätzliche Mittel von ca. 160 Mio. S erfordern. Durch erhöhte Eigenleistungen werden Einnahmen von max. 50 Mio. S erwartet, sodaß netto 110 Mio. S erforderlich wären.
2. Zur Erfüllung der Mindeststandard in Alten- und Pflegeheimen bedürfte es 140 Mio. S.
3. Um das erhöhte Pflegegeld den Personen, für die das Land zuständig ist, auszahlen zu können, wären ca. 63 Mio. S notwendig.
4. Durch den Verzicht auf den Kostenersatz Dritter würden ca. 50 Mio. S verloren gehen.

Den Entwürfen sind weder Maßnahmen zur Finanzierung des Bundespflegegeldgesetzes noch sozialversicherungsrechtliche Absicherungen der Vereinbarung zu entnehmen. Jeder weiteren Verfolgung der Vorhaben muß daher die Klärung der Finanzierung, die nicht zu Lasten der Länder gehen darf, vorausgehen. Logischerweise hätte zunächst die Finanzierung wenigstens in den Grundzügen festzuhalten, bevor die Leistungen festgelegt werden. Ein befriedigendes Ergebnis wird nur im Verhandlungsweg erzielbar sein. In diesem Sinn ist auch diese Stellungnahme nur als eine vorläufige zu betrachten; weitergehende Ausführungen bleiben vorbehalten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der

- 6 -

Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor